

Sprachtest Patientenkommunikation

Merkblatt zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Anträgen auf Erteilung einer Approbation/Berufserlaubnis als Arzt/Ärztin

Eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation/Berufserlaubnis als Arzt/Ärztin in der Bundesrepublik Deutschland ist der Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

In der Vergangenheit hat sich herausgestellt, dass die deutschen Sprachkenntnisse, die in den allgemeinen Sprachkursen der verschiedenen Institute vermittelt werden, für die Tätigkeit als Arzt/Ärztin nicht immer ausreichend sind. In diesen Kursen werden Sie mit den grammatikalischen Grundzügen der deutschen Sprache vertraut gemacht, wodurch Sie einen soliden Grundwortschatz für das alltägliche Leben erwerben.

Die sprachlichen Anforderungen an die Tätigkeit als Arzt/Ärztin gehen jedoch über den allgemeinen (Alltags-)Grundwortschatz hinaus. Sie kommunizieren täglich mit anderen Ärzten, Pflegepersonal etc. und vor allem mit Patienten bzw. Kunden. Dafür ist ein umfangreiches Sprachverständnis auf den verschiedensten Sprachebenen erforderlich. Hier darf es nicht zu Missverständnissen kommen, die letztlich das Wohl der Patienten beeinträchtigen können.

Deshalb müssen Sie mit Ihrem Antrag neben dem Zertifikat über deutsche Sprachkenntnisse im Umfang des Niveaus B 2 auch ein Zertifikat über einen erfolgreich abgelegten **Sprachtest „Patientenkommunikation - B2“** vorlegen. Ein solcher Test wird von der Freiburg International Academy des Universitätsklinikums Freiburg in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Thüringen in **Jena** angeboten. Weitere Prüfungsorte sind Frankfurt/Main, Mainz, Freiburg, Ulm, Heidelberg und Tübingen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage (www.freiburg-international-academy.de)

Eine weitere Möglichkeit, die erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen, ist die Vorlage des Zertifikates Telc Deutsch B 2 – C 1 Medizin. Nähere Informationen dazu finden Sie unter (www.telc.net).

In Ausnahmefällen kann auch ein anderer gleichwertiger Nachweis akzeptiert werden.

Eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags kann erst erfolgen, wenn Sie neben dem Sprachzertifikat B 2 auch eine Bescheinigung über den bestandenen Sprachtest „Patientenkommunikation - B2“ vorgelegt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat Gesundheitswesen
- Approbationsangelegenheiten -
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de